



**Teilrevision des
Atomgesetzes:**

**keine Rechte für
die Bevölkerung!**

KOMMENTAR ZUM GESETZESTEXT

Preis: Fr. - .50

Diese Broschüre kann bezogen werden bei:

Zürcher Komitee gegen die Teilrevision des Atomgesetzes
c/o Beatrice Hasler
Austrasse 47
8045 Zürich
PC: 80-25899

Sekretariat Tel. 01/44 93 94 täglich von 14.00 – 17.30 Uhr

Unterstützungskomitee Winterthur für das Referendum
gegen die Teilrevision des Atomgesetzes
c/o Esther Tobler
Weststrasse 35
8400 Winterthur

Sekretariat Tel. 052/25 82 62
täglich von 8.00 – 9.30 Uhr und von 18.00 – 19.30 Uhr

Am 6. Oktober 1978 hat die Bundesversammlung den Beschluss zur Teilrevision des Atomgesetzes von 1959 mit wenigen Gegenstimmen verabschiedet. Die gesamte Schweizer Presse jubelte diesem Beschluss zum *"grossen Kompromiss"* mit den AKW-Gegnern empor. Ist dieser Jubel gerechtfertigt?

Als die Bevölkerung von Kaiseraugst und Umgebund am 1. April 1975 das Baugelände des zukünftigen Atomkraftwerks besetzte und damit einen vorläufigen Baustopp erzwang, trat die Verwirklichung des Nuklearprogrammes in der Schweiz in eine neue Phase. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Atomkraftwerke unter dem vollständigen Ausschluss der Bevölkerung geplant und gebaut. Das Atomgesetz aus dem Jahre 1959 wurde damals von den Stimmberechtigten akzeptiert, ohne dass die damit verbundenen Gefahren und Probleme der Öffentlichkeit bekannt gewesen wären. Die Zahl der Opponenten war gering. Die Situation in unserem Land hat sich seither verändert: Das Schweizer Volk hat die ersten schwerwiegenden Erfahrungen mit der Umweltzerstörung gemacht und die Probleme der Atomindustrie (zum Beispiel Atommüll) lassen sich nicht mehr verheimlichen. Insbesondere die Bauern sind durch die Atomindustrie in ihren Lebensgrundlagen bedroht.

Deshalb hat in der Schweiz, genau wie in Deutschland, Oesterreich (Zwentendorf!) und anderen Ländern die Ablehnung der Atomindustrie in der Bevölkerung in den letzten Jahren enorm zugenommen. Es blieb nicht nur bei einer ablehnenden Haltung; die betroffene Bevölkerung ging zu Taten über, die heute das Atomprogramm grundsätzlich in Frage stellen: Das Baugelände in Kaiseraugst wurde besetzt, Pfingstmärsche und Demonstrationen mit vielen tausend Personen fanden statt und eine Initiative mit über 130'000 Unterschriften wurde eingereicht.

Diesen Protest gegen die widerrechtliche Bewilligungspraxis für Atomkraftwerke, gegen die Politik der vollendeten Tatsachen, die Dutzende von Einsprachen und Petitionen gegen die Anlagen in Gösgen, Leibstadt und Kaiseraugst, die Demonstrationen und Bauplatzbesetzungen, diesen Protest beantwortet der Bundesrat dreifach: Beinahe gleichzeitig erfolgte der Anstoss zu Teilrevision des Atomgesetzes von 1959, die Bildung einer Gesamtenergiekommission wie auch die Reaktivierung der Bundessicherheitspolizei.

In dieser Broschüre ist unser detaillierter Standpunkt zur Teilrevision des Atomgesetzes enthalten.

Was beinhaltet der Bundesbeschluss zum Atomgesetz im Einzelnen?

Der *"Bundesbeschluss zum Atomgesetz"* vom 6. Oktober 1978 (Teilrevision des Atomgesetzes) umfasst drei Abschnitte:

- zur Rahmenbewilligung
- zu den radioaktiven Abfällen und zum Stilllegungsfond
- Schlussbestimmungen

Im Folgenden nehmen wir die Kernstücke dieses Bundesbeschlusses genauer unter die Lupe.

Rahmenbewilligung

Der 1. Abschnitt teilt sich auf in neun Artikel und bestimmt, wem, wie, wann und für wie lange eine Rahmenbewilligung erteilt wird, welche für den Bau und Betrieb eines Atomkraftwerks notwendig ist. Wichtigste Voraussetzung für die Erteilung einer Rahmenbewilligung ist der sogenannte "Bedarfsnachweis":

"..., bei der Ermittlung des Bedarfs ist möglichen Energiesparmassnahmen, dem Ersatz von Erdöl und der Entwicklung anderer Energieformen Rechnung zu tragen." (Artikel 3, Buchstabe b des Beschlusses)

Dieser Satz ist der wichtigste gesetzliche Hebel für die Entwicklung eines nationalen Nuklearprogrammes von unbeschränktem Ausmass. Welcher "Bedarf" vorliegt und was unter "Ersatz von Erdöl" zu verstehen ist, bestimmt die Eidgenössische Gesamtenergiekommission, deren bevorzugte energiepolitische Variante weder die vorhandenen grossen Sparmöglichkeiten noch die Förderung der Alternativenenergien realisieren will und die unter "Ersatz von Erdöl" die Verringerung des relativen Anteils des Energieträgers Erdöl am Gesamtverbrauch bei absolut steigendem Erdölverbrauch vorsieht!

Damit bleibt in Wirklichkeit nur der "Ersatz von Erdöl", (dem der Bund bei der Bewilligung Rechnung tragen muss. Das aber bedeutet grünes Licht für das Atomprogramm, denn im Klartext besagt dieser Bedarfsnachweis: Wir können nicht nur Atomkraftwerke bauen - wir müssen sie bauen, um das Erdöl zu ersetzen!

Der Bau von Atomkraftwerken wird durch dieses Gesetz zu einer Aufgabe im Interesse der gesamten Nation erklärt. Solche Formulierungen fanden sich bisher nur in den einschlägigen Werbeprospekten der Motor Columbus, BBC, Elektrowatt etc.

Im selben Artikel wird die "Wahrung der äusseren Sicherheit der Schweiz" (Absatz 1, Buchstabe a) als Voraussetzung für die Erteilung der Rahmenbewilligung genannt.

Jedermann, auch die Parlamentarier und der Bundesrat in Bern, weiss jedoch, dass in der Schweiz bisher nur Atomkraftwerke in ausländischer Lizenz gebaut worden sind. Hinzu kommt, dass sämtlicher Brennstoff (Uran und Plutonium) aus dem Ausland bezogen werden muss. Wie soll denn im Falle einer Krise und eines Brennstofflieferstopps diese "äussere Sicherheit" der Schweiz gewahrt werden?

Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung der Rahmenbewilligung ist die "Entsorgung" der Anlage. Im Gesetzestext lautet das folgendermassen:

"Die Rahmenbewilligung für Kernreaktoren wird nur erteilt, wenn die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle gewährleistet und die Stilllegung sowie der allfällige Abbruch ausgedienter Anlagen geregelt ist." (Artikel 13, Absatz 2)

Mit diesem Absatz gibt das Gesetz vor, dass Probleme heute geregelt werden könnten, die bis anhin noch niemand auf der ganzen Welt regeln konnte.

Entsorgung der radioaktiven Abfälle

Damit ist die Wiederaufbereitung hochradioaktiver Abfälle (ausgebrannte Brennstäbe) zu neuem, wieder benützbarem Brennstoff gemeint.

Zum heutigen Zeitpunkt ist auf der ganzen Welt nur eine einzige Wiederaufbereitungsanlage in Betrieb: La Hague (Frankreich). Diese Anlage stand innerhalb der letzten zweieinhalb Jahren eineinhalb Jahre still und verarbeitete im verbleibenden Jahr nur 25t hochradioaktiven Abfall. 25t – das sind weniger als die Menge, die ein AKW vom Typ "Gösgen" in einem Jahr produziert! Schweizer Parlamentarier haben diese Anlage besucht und hatten offensichtlich einen so guten Eindruck von ihr, dass sie La Hague in unser Gesetz "eingebaut" haben ...

WIEDERAUFBEREITUNGSANLAGEN

	<u>Kapazität t/Tag</u>
Karlsruhe D	Versuchsanlage 0,15
Eurochemie Mol B	Versuchsanlage, 1974 geschl.
Windscale GB	1973 wegen Unfall geschl.
NFS West Valley USA	1972 wegen unzulässiger radioaktiver Belastung der Umwelt geschlossen
Morris Illinois USA	Wegen Konstruktionsschwierigkeiten nicht in Betrieb
AGNS Barnwell USA	Wegen Betriebsmoratorium geschlossen
La Hague F	2-4

Endlagerung der radioaktiven Abfälle

In einem Kernreaktor fallen bei Normalbetrieb drei Arten von radioaktiven Abfällen an: Leicht-, mittel- und hochradioaktive Abfälle. Die leicht- und mittlerradioaktiven Abfälle (Arbeitskleidung, Reinigungsmittel, Anlageteile, Filter, etc.) stellen für die Atomindustrie "kein" Problem dar: Sie werden nahe der Erdoberfläche vergraben, ins Meer geworfen oder einfach via Entlüftung und Abwässer an die Umwelt und die dort lebenden Menschen abgegeben ...

Was aber die hochradioaktiven Abfälle anbelangt, so haben selbst die optimistischsten Atomtechniker noch keine praktikable Lösung gefunden. Hochradioaktive Abfälle (ausgebrannte Brennstäbe, Brennstabhüllen, Reaktorgefässe) sind über längere Zeiträume hinweg radioaktiv und müssen von der Umwelt hermetisch abgeriegelt werden. Dr. J. Uttinger, Geologe an der ETH Zürich, berechnet die Lagerungszeit für hochradioaktiven Atommüll unter den heutigen technischen Voraussetzungen auf 500'000 Jahre!! Die Teilrevision des Atomgesetzes aber geht davon aus, dass heute eine dauernde und sichere Endlagerung für solche Zeiträume gewährleistet werden könne!

Glücklicherweise haben in der Schweiz nur Atomindustrielle, National- und Bundesräte derartige Vorstellungen. Die Bevölkerung aber, die von Atommülldeponien betroffen werden könnte, hat einen anderen Standpunkt. In den letzten Jahren wurde an verschiedenen Stellen in der Schweiz versucht, Probebohrungen für zukünftige Abfallager durchzuführen (Airolo, Giswil, Bex, etc.). Überall hat sich die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden entschlossen zur Wehr gesetzt. Besonders deutlich sprachen sich die Bewohner von Lucens (VD) gegen ein Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle im – nach einem immer noch nicht abgeklärten Unfall (1969) – stillgelegten Versuchsreaktor auf: Mit 634 zu 68 Stimmen lehnten sie das Projekt ab.

Durch die Beschlüsse der Parlamentarier werden Atommüllager nicht weniger gefährlich. Bis heute konnte in der Schweiz noch kein einziger Platz für ein Endlager für hochradioaktiven Müll festgelegt werden; der Widerstand der Bevölkerung ist zu gross. Diesem Widerstand will der Bund nun mit dem Gesetz entgegen (mit dem Enteignungsrecht, siehe späteres Kapitel).

Stillegung und Abbruch

Auch in diesem Punkt sind die Parlamentarier offensichtlich klüger als die Wissenschaft. Bis heute kann niemand erklären, wie ein ausgedienter Reaktor abgerissen werden soll. Die einzige "Lösung", die bisher angeboten wurde: Den Reaktor für mindestens 800 Jahre einzubetonieren und während diesen 800 Jahren aufzupassen, dass ihm nichts geschieht.

Ebenso ungelöst ist der Abbruch der Kühltürme. Diese sind zwar nicht radioaktiv. Sie sind aber aus massivem Eisenbeton mit Stahlverstrebungen gebaut. Solche Türme lassen sich nicht einfach in die Luft sprengen wie Backsteinkamine älterer Fabriken. Die Kühltürme müssten Stück für Stück wieder abgetragen werden. Die Kosten für einen solchen Abbruch kann bis jetzt niemand voraussagen.

Zu sagen ist, dass bis heute keine Erfahrungen auf diesem Gebiet vorliegen, da bisher auf der ganzen Welt noch kein einziges AKW abgebrochen worden ist.

Wie wird die Rahmenbewilligung erteilt?

Vor der Erteilung einer Rahmenbewilligung wird ein Vernehmlassungsverfahren durch den Bund durchgeführt und es können *„Einwendungen“* beim Bundesrat eingereicht werden. Zuerst muss ein zukünftiger AKW-Betreiber ein Gesuch an den Bundesrat stellen, welches im Bundesblatt veröffentlicht wird.

„Jedermann kann innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung bei der Bundeskanzlei schriftliche Einwendungen gegen eine Erteilung der Rahmenbewilligung erheben. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, erwirbt allein dadurch nicht die Stellung einer Partei im Bewilligungsverfahren“. (Art. 5, Absatz 2)

Dieser Absatz besagt nichts Anderes, als dass die *„Einsprechenden“* angehört werden müssen, (d.h. man nimmt mit einer Quittung ihre Einwendungen zur Kenntnis). Mitentscheidungsrecht erhalten sie keines.

Nach der ersten 90-tägigen Frist holt der Bundesrat *„Gutachten“* ein, bezugnehmend auf die in Art. 3 dargestellten Voraussetzungen für eine Rahmenbewilligung. Wo die Gutachten eingeholt werden, ist Sache des Bundesrates und nirgends im Gesetzestext festgelegt!

Zusätzlich werden auch die betroffenen Kantone und Gemeinden um eine *„Meinungsäußerung“* gebeten. Das nennt man *„Vernehmlassungsverfahren“*.

Gutachten und Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens werden ebenfalls im Bundesblatt veröffentlicht und von diesem Zeitpunkt an läuft abermals eine 90-tägige Frist für *„Einwendungen“*, mit den selben Bestimmungen wie unter Art. 5, Absatz 2.

Wozu ist der Bundesrat in diesem ganzen Prozedere von Vernehmlassungen, Gutachten und *„Einwendungen“* verpflichtet?

"Der Bundesrat prüft das Gesuch, sowie die Vernehmlassungen, Gutachten und Einwendungen und trifft seinen Entscheid." (Art. 8, Absatz 1)

Die betroffene Bevölkerung kann *"Einwendungen"* machen, die betroffenen Gemeinden können sich *"vernehmen lassen"* – die praktische Konsequenz: Der Bundesrat muss das *"prüfen"* und *"seinen Entscheid fällen"*. Für diesen Entscheid ist der Bundesrat nur der Bundesversammlung gegenüber verantwortlich:

"Der Entscheid ... wird im Bundesblatt veröffentlicht und der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet." (Art. 8, Absatz 2)

Bisher war ein solches Verfahren vom Gesetz her nicht vorgesehen. So konnten sich Gemeinden und Kantone bislang auch auf der rechtlichen Ebene gegen den Bau des Atomkraftwerkes wehren. Mit dem revidierten Gesetz aber ist bis ins letzte Detail festgehalten, dass die Bevölkerung vom Entscheid in den Tatsachen vollständig ausgeschlossen bleibt und sich dem Diktat der Bundesräte, der Gutachter und Experten sowie der Bundesversammlung unterzuordnen hat.

Die Einrichtung von Atommülldeponien

"Der Bundesrat erteilt in einem besonderen Verfahren die Bewilligung für vorbereitende Handlung zur Erstellung eines Lagers für radioaktive Abfälle. Das Gesuch wird dem Kanton, auf dessen Gebiet die vorbereitenden Handlungen erfolgen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung unterbreitet." (Art. 10, Absatz 2)

Also auch in der Frage der Atommülldeponien: Die betroffenen Gemeinden und Kantone haben kein Entscheidungsrecht!

Aber bereits die *"vorbereitenden Handlungen"*, die zum Teil bereits stattgefunden haben, sind bei der betroffenen Bevölkerung auf massiven Widerstand gestossen. Grundeigentümer haben sich geweigert, auf ihrem Boden Probebohrungen zuzulassen. Aus diesem Grund hat die Bundesversammlung einen speziellen Absatz in den Beschluss eingebaut, der von zentraler Bedeutung ist:

Enteignungsrecht

"Der Bundesrat kann nötigenfalls das Enteignungsrecht an Dritte übertragen".
(Art. 10, Absatz 4)

Damit hat die Atomindustrie das bekommen, was sie sich schon lange für die Fortsetzung des Atomprogrammes gewünscht hat: Vollkommen freie Hand bei der Einrichtung von Atom Mülldeponien, ohne auf den Widerstand der betroffenen Bevölkerung Rücksicht nehmen zu müssen!

Bundesrat Ritschard (Verkehrs- und Energiedepartement) hat im letzten Frühjahr während der ersten Beratung über diesen Beschluss im Nationalrat betont, diese Revision sei kein "Proatomgesetz". Er hatte recht — diese Revision ist das Gesetz der Atomindustrie selber, — nach dem Motto "wenn Ihr nicht wollt, dann müsst Ihr!" Von einem "demokratischen Kompromiss" können bei diesem Beschluss tatsächlich nur die Atomindustriellen sprechen.

Stillegungsfonds

"Zur Sicherstellung der Kosten für die Stilllegung und einen allfälligen Abbruch ausgedienter Anlagen leisten deren Inhaber Beiträge an einen gemeinsamen Fonds." (Art. 11, Absatz 1)

Dieser Absatz wurde in der Presse als eine "grosse Konzession" an die AKW-Gegner emporgehöhelt. Ist es das tatsächlich?

Wer bezahlt denn diese Beiträge an einen solchen Stilllegungsfonds? Werden sie aus den Profiten der Elektro- und Maschinenkonzerne gezahlt? Nein!

Bereits heute haben die grossen Elektrizitätsgesellschaften überall in der Schweiz Strompreiserhöhungen durchgeführt oder zumindest angekündigt. (EOS, BKW, NOK). Dass diese Preiserhöhungen nicht zuletzt auch mit den stets steigenden Kosten der Atomindustrie zusammenhängen, wurde sogar offen zugegeben. Mit dem Stilllegungsfonds haben die AKW-Betreiber bereits 25 — 40 Jahre vor der eigentlichen Stilllegung das beste Argument, die Strompreise zu erhöhen und den Konzernen so ihre Profite zu erhalten. Was dann in 25 — 40 Jahren tatsächlich geschehen wird, ist ein anderes Kapitel (siehe "Stilllegung").

Uebergangsrecht

Im 3. Abschnitt des Beschlusses sind die Schlussbestimmungen, insbesondere das Übergangsrecht, festgehalten. Im Artikel 12 (Übergangsrecht) erfahren wir, auf welche Projekte die Bestimmungen der Gesetzesrevision überhaupt angewendet werden.

Das Gesetz ist bis 1983 befristet und soll dann durch ein total revidiertes abgelöst werden. Daher kommen den Übergangsbestimmungen für die Projekte mit Standortbewilligung – Kaiseraugst, Graben, Verbois – besondere Bedeutung zu, da in dieser kurzen Frist allein diese Uebergangsbestimmungen zur Anwendung gelangen werden.

„Atomanlagen, die im Betrieb stehen oder für die eine Baubewilligung nach dem Atomgesetz erteilt worden ist, bedürfen keiner Rahmenbewilligung“. (Art. 12, Absatz 1)

Damit fallen ganz aus den Bestimmungen: Mühleberg, Beznau I und II, sowie Gösgen und Leibstadt, die beide noch nicht im Normalbetrieb stehen. Gösgen und Leibstadt werden allen ihren Strom ins Ausland exportieren; ihr *„Bedarf“* ist nie nachgewiesen worden!

„Bei Atomanlagen, für die eine Standortbewilligung, aber noch keine Baubewilligung besteht, wird in einem vereinfachten Verfahren nur noch geprüft, ob hinreichender Bedarf bestehen wird.“ (Art. 12, Absatz 2)

Es folgen dieselben Bestimmungen wie in der *„Bedürfnisklausel“* (*„Ersatz von Erdöl...“*).

Die Standortbewilligung kann nur vom Eidgenössischen Verkehrs- und Energiedepartement widerrufen werden (Vorsteher: Willi Ritschardt). Absatz 4 des gleichen Artikels legt zudem fest, dass Inhaber einer Standortbewilligung entschädigt werden, wenn diese widerrufen wird.

„Der Inhaber einer Standortbewilligung, dem die Rahmenbewilligung aus Gründen, für die er nicht einzustehen hat, verweigert wird, hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.“ (Art. 12, Absatz 4)

Diese Regelung betrifft die geplanten Atomkraftwerke in Kaiseraugst, Graben und Verbois. In Kaiseraugst hat die Bevölkerung bisher den Bau des AKW verhindern können. Mit den Übergangsbestimmungen ist aber gerade diese Bevölkerung sogar vom Recht auf *„Einwendungen“* ausgeschlossen. Einzig der *„Bedarf“* für diese Anlagen wird *„geprüft“*. Von wem? Vom Bundesrat. Wer entscheidet: Der Bundesrat, bzw. das Verkehrs- und Energiedepartement.

Falls der Bundesrat aus irgendwelchen Gründen dennoch eine Standortbewilligung widerrufen sollte, so haben es die Parlamentarier nicht verpasst, die allfällig betroffenen Unternehmer im voraus zu beruhigen: Sie werden entschädigt. Mit welchem Geld? Mit den Steuern!

Gemeinsam ist all diesen Übergangsbestimmungen ein Punkt: Nicht einmal das Veto-recht des Parlamentes existiert darin.

Fazit

Das revidierte Atomgesetz erhebt den Bau- und Betrieb von Atomanlagen zur nationalen Aufgabe und zentralisiert alle Kompetenzen in der Hand des Bundes. Der Bevölkerung verbleiben überhaupt keine gesetzlichen Entscheidungsrechte. Dort wo die Bevölkerung innerhalb bestehender Rechte erfolgreich Opposition gegen Atommülldeponien machte, sollen diese Rechte durch direktes Enteignungsrecht beseitigt werden. Die Übergangsbestimmungen, welche wegen der zeitlichen Begrenzung des Gesetzes, neben der Enteignungsklausel, allein zur Anwendung kommen, zielen auf beschleunigte Bewilligung weiterer A-Werke ab.

Wir sind der Ansicht, dass nur der sofortige Stop des Atomprogrammes von wirklichem Interesse für die Bevölkerung ist und dass ihr berechtigter Widerstand vollumfänglich respektiert werden muss.

Deshalb ergreifen wir das Referendum gegen diesen undemokratischen Bundesbeschluss

- Sofortiger Bau- und Betriebsstop aller Atomanlagen in der Schweiz
- Ja zur Atomschutzinitiative
- Nein zur Teilrevision des Atomgesetzes

